

Straßenverkehrsbehörde

Magistrat der Stadt Lorsch
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
64653 Lorsch
Telefon 0 62 51/59 67-0
Durchwahl 0 62 51/59 67-174
oder -171
Fax 0 62 51/59 67-150
E-Mail baustelle@lorsch.de
Internet www.lorsch.de



UNESCO-WELTERBE
Im Herzen unserer Stadt

Antrag einer Verkehrsbeschränkung

Anschrift des Antragstellers:

Tel.:

E-Mail:

Ort der Verkehrsbeschränkung:

Dauer der Verkehrsbeschränkung:

(Datum, ggfs. Uhrzeit)

vom: _____ bis: _____

Grund der Verkehrsbeschränkung:

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Baustelle ist verantwortlich:

Name:

Straße:

Wohnort:

Tel.:

Der Verantwortliche muss auch nachts, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erreichbar sein.

Um die benötigte Beschilderung muss sich der Antragsteller selbst kümmern, dies wird nicht von der Stadt Lorsch übernommen.

Umfang der Verkehrsbeschränkung:

Eine Sperrung für

Gerüst Container Haltverbot

Straße voll halbseitig teilweise oder

Gehweg voll teilweise (Restbreite 1m)

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes erstreckt sich über eine Länge von:

bis 30 lfm. 30 bis 50 lfm. ab 50 lfm.

Bei privaten Straßenfesten:

bis 30 qm 30 bis 100 qm ab 100 qm

Verkehrsumleitung erforderlich

ja nein

Beeinträchtigung bestehender Verkehrs- und Lichtzeichen

ja nein

Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen)

ja nein

Mir ist bekannt, dass vor der Erteilung der beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigung noch nicht beendet sein, werde ich eine Verlängerung beantragen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis:

Gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lorsch vom 17.11.2015 ist der Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Bei nicht oder verspäteter Antragstellung wird zusätzlich ein Verspätungszuschlag von bis zu 100 % der regulären Verwaltungsgebühr erhoben.